

TE Vwgh Erkenntnis 2010/4/22 2008/09/0247

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.2010

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §1 impl;

AVG §33 Abs3;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §63 Abs5;

VwGG §30 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

VwGG §45 Abs1 Z2;

VwRallg;

1. AVG § 1 heute

2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 33 heute

2. AVG § 33 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023

3. AVG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. AVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

5. AVG § 33 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

6. AVG § 33 gültig von 01.02.1991 bis 29.02.2004

1. AVG § 37 heute

2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 45 heute

2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 63 heute

2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 45 heute
2. VwGG § 45 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 45 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 45 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. VwGG § 45 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2012

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Rosenmayr, Dr. Bachler, Dr. Strohmayer und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Plankensteiner, über die Beschwerde des KE in W, gegen den Bescheid der Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt vom 13. Mai 2008, Zl. GZ 14/14-DOK/08, betreffend Zurückweisung einer Berufung gegen die Disziplinarstrafe der Entlassung (weitere Parteien:

Bundesminister für Finanzen; Bundeskanzler), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Ersatz seiner Aufwendungen wird abgewiesen.

Begründung

Der Beschwerdeführer war bis zu seiner Entlassung rechtskundiger Beamter im Sinne des § 24 Abs. 2 Z. 2 VwGG, er stand in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Der Beschwerdeführer war bis zu seiner Entlassung rechtskundiger Beamter im Sinne des Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG, er stand in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

Mit Disziplinarerkenntnis der Disziplinarcommission beim Bundesministerium für Finanzen vom 26. November 2007 wurde gegen den Beschwerdeführer die Disziplinarstrafe der Entlassung verhängt. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer nach dem im Akt enthaltenen Rückschein nach einem ersten Zustellversuch vom 27. Dezember 2007 und dem zweiten Zustellversuch vom 28. Dezember 2007 beim Zustellpostamt XY mit Beginn der Abholfrist 31. Dezember 2007 hinterlegt. Die vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Berufung trägt den Postaufgabestempel (Dienstag) 15. Jänner 2008 und langte am Donnerstag, dem 17. Jänner 2008, bei der Behörde erster Instanz ein. Mit Schreiben vom 4. April 2008 hielt die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vor, die Berufung sei ausgehend von der Hinterlegung am 31. Dezember 2007, der dadurch bis 14. Jänner 2008 laufenden Berufsfrist und der Postaufgabe der Berufung vom 15. Jänner 2008 "vermutlich um einen Tag verspätet", ein weiteres als Berufung bezeichnetes "datumsloses" Schreiben, das den Aufgabestempel 28. Jänner 2008 aufweise, sei "vermutlich um 14 Tage verspätet". Die belangte Behörde räumte "im Rahmen des Parteiengehörs" dem

Beschwerdeführer mit Verspätungsvorhalt vom 4. April 2009 die Möglichkeit ein, binnen sieben Tagen dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Dieser Vorhalt wurde nach dem im Akt befindlichen Rückschein am Freitag, dem 11. April 2008, beim Postamt XY mit Beginn der Abholfrist an diesem Tag hinterlegt.

Die belangte Behörde erließ den nunmehr angefochtenen Bescheid, der mit 13. Mai 2008 datiert ist, mit dem sie die Berufungen des Beschwerdeführers (jene vom 14. Jänner 2008, die den Postaufgabestempel 15. Jänner 2008 trage und jene ohne Datumsangabe, welche den Postaufgabestempel 28. Jänner 2008 aufweise) als verspätet zurückwies. Sie ging davon aus, dass eine Stellungnahme des Beschwerdeführers zum Vorhalt vom 4. April 2008, der dem Beschwerdeführer am 11. April 2008 beim Postamt hinterlegt und am selben Tag vom Beschwerdeführer behoben worden sei, binnen der ihm eingeräumten Frist "nicht eingelangt" bzw. "nicht erfolgt" sei. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer beim Postamt XY mit Beginn der Abholfrist am 23. Juni 2008 zugestellt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor, beantragte die Abweisung der Beschwerde, verzichtete jedoch auf die Erstattung einer Gegenschrift und stellte keinen Antrag auf Kostenersatz.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe "nach Aufforderung der belangten Behörde vom 11.4.2008" (gemeint wohl: vom 4. April 2008, zugestellt am 11. April 2008) "Stellung genommen und auf die relevanten Fakten hingewiesen". Er habe diese Stellungnahme am 18. April 2008 zur Post gegeben. Als Beweismittel legt er ein (undatiertes) Schreiben und einen Aufgabeschein bei. Das Schreiben war "An das Bundeskanzleramt" adressiert und enthält zwei Punkte. Der erste Punkt richtet sich "An den Bundeskanzler" und nennt als Bezug: "do. Schreiben vom 28.3.2000 u.a., ausständiger Bescheid betr. Auskunftspflicht". Der zweite Punkt richtet sich "An die Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt" und enthält die Stellungnahme zum Vorhalt der belangten Behörde vom 4. April 2008. Im Aufgabeschein über eine nicht näher bezeichnete eingeschriebene Briefsendung ist als Empfänger das "Bundeskanzleramt" mit Adresse "A 1010 Wien, Ballhauspl. 1" eingetragen. Der Aufgabeschein trägt den Aufgabestempel des Postamtes T vom 18. April 2008.

Dieses Vorbringen samt dem Nachweis über die Postaufgabe und einer Kopie der Antwort auf den Verspätungsvorhalt hat der Beschwerdeführer auch schon in dem an die belangte Behörde gerichteten "Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betr. do. Zurückweisungsbescheid" erstattet. Dieser Antrag trägt den Stempel der Disziplinaroberkommission vom 4. Juli 2008.

Die am 18. April 2008 zur Post gegebene Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt vom 4. April 2008 ist in der Einlaufstelle des Bundeskanzleramtes am 23. April 2008 eingelangt. Bei dieser Einlaufstelle handelt es sich um eine gemeinsame Einlaufstelle für die beim Bundeskanzleramt eingerichteten Dienststellen, so auch der Sektion III, durch welche die belangte Behörde organisatorisch betreut wird. Die am 18. April 2008 zur Post gegebene Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt vom 4. April 2008 ist in der Einlaufstelle des Bundeskanzleramtes am 23. April 2008 eingelangt. Bei dieser Einlaufstelle handelt es sich um eine gemeinsame Einlaufstelle für die beim Bundeskanzleramt eingerichteten Dienststellen, so auch der Sektion römisch drei, durch welche die belangte Behörde organisatorisch betreut wird.

Dieses Schreiben ist in den vorgelegten Verwaltungsakten nur im Zusammenhang mit dem erwähnten Antrag auf Wiedereinsetzung als dessen Beilage enthalten.

Aus der Begründung des angefochtenen Bescheides ist zu entnehmen, dass bei der belangten Behörde keine Stellungnahme des Beschwerdeführers zum Verspätungsvorhalt vom 4. April 2008 eingelangt bzw. keine Stellungnahme des Beschwerdeführers erfolgt sei. Sollte die belangte Behörde damit meinen, dass eine Stellungnahme bloß innerhalb der gesetzten Frist nicht eingelangt bzw. nicht erfolgt sei, so übersieht sie § 33 Abs. 3 AVG, wonach die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z. 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) nicht in die Frist eingerechnet werden. Ausgehend vom Zustelldatum des Verspätungsvorhaltes 11. April 2008 erfolgte die Postaufgabe am 18. April 2008 innerhalb der gesetzten - ohnehin kurzen - Frist von sieben Tagen. Aus der Begründung des angefochtenen Bescheides ist zu entnehmen, dass bei der belangten Behörde keine Stellungnahme des Beschwerdeführers zum Verspätungsvorhalt vom 4. April 2008 eingelangt

bzw. keine Stellungnahme des Beschwerdeführers erfolgt sei. Sollte die belangte Behörde damit meinen, dass eine Stellungnahme bloß innerhalb der gesetzten Frist nicht eingelangt bzw. nicht erfolgt sei, so übersieht sie Paragraph 33, Absatz 3, AVG, wonach die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des Paragraph 2, Ziffer 7, des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) nicht in die Frist eingerechnet werden. Ausgehend vom Zustelldatum des Verspätungsvorhaltes 11. April 2008 erfolgte die Postaufgabe am 18. April 2008 innerhalb der gesetzten - ohnehin kurzen - Frist von sieben Tagen.

Sollte die belangte Behörde damit aber meinen - dies könnte aus dem Umstand geschlossen werden, dass in den Verwaltungsakten das Schreiben des Beschwerdeführers, das dieser nach seinem Beschwerdevorbringen eingeschrieben am 18. April 2008 zur Post gegeben habe und in dem unter Punkt 2) die Stellungnahme zum Vorhalt der belangten Behörde vom 4. April 2008 enthalten war, nicht an der zu erwartenden Stelle einliegt - sie gehe davon aus, dass dieses Schreiben überhaupt nicht eingelangt ist, so übersieht sie, dass die Unterlassung der Weiterleitung eines bei einer gemeinsamen Einlaufstelle eingelangten Schreibens an die "richtige" Dienststelle ein behördeninterner Fehler ist, welcher die belangte Behörde nicht davon entband, die eingelangte Stellungnahme inhaltlich zu berücksichtigen (ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 6. November 1972, Zl. 743/72, VwSlg. 8311 A; Sollte die belangte Behörde damit aber meinen - dies könnte aus dem Umstand geschlossen werden, dass in den Verwaltungsakten das Schreiben des Beschwerdeführers, das dieser nach seinem Beschwerdevorbringen eingeschrieben am 18. April 2008 zur Post gegeben habe und in dem unter Punkt 2) die Stellungnahme zum Vorhalt der belangten Behörde vom 4. April 2008 enthalten war, nicht an der zu erwartenden Stelle einliegt - sie gehe davon aus, dass dieses Schreiben überhaupt nicht eingelangt ist, so übersieht sie, dass die Unterlassung der Weiterleitung eines bei einer gemeinsamen Einlaufstelle eingelangten Schreibens an die "richtige" Dienststelle ein behördeninterner Fehler ist, welcher die belangte Behörde nicht davon entband, die eingelangte Stellungnahme inhaltlich zu berücksichtigen (ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, vergleiche, etwa das hg. Erkenntnis vom 6. November 1972, Zl. 743/72, VwSlg. 8311 A;

ferner die hg. Erkenntnisse vom 18. Oktober 1985, Zl. 85/18/0054;

18. Mai 1988, Zl. 87/03/0290; 14. Dezember 2006, Zl. 2004/01/0373, VwSlg. 17.077 A).

In einer über Aufforderung des Verwaltungsgerichtshofes erstatteten Stellungnahme vom 29. März 2010 führt die belangte Behörde aus, dass ein Schreiben des Beschwerdeführers am 23. April 2008 tatsächlich in der Einlaufstelle des BKA eingelangt sei. Es sei hausintern an das Kabinett des Bundeskanzlers weitergeleitet worden, "wo sich die Spur des Schriftstückes verliert". Es sei bei der belangten Behörde nicht eingelangt. Erst im Zuge des Antrages des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme habe dieses Schriftstück dann am 4. Juli 2008 die belangte Behörde erreicht. Auf diesen Antrag bezieht sich der - den Anträgen des Beschwerdeführers nicht stattgebende - Bescheid der belangten Behörde vom 9. Oktober 2008 (Anmerkung: in diesem von der belangten Behörde im Anhang zur Stellungnahme vorgelegten Bescheid geht die belangte Behörde selbst davon aus, dass der Beschwerdeführer auf den Verspätungsvorhalt "tatsächlich am 18. April 2008 und somit fristgerecht eine korrekte Eingabe ... per Einschreiben an das BKA übermittelt hat"; an der Fristeinhaltung durch den Wiedereinsetzungserber bestünden keine Zweifel mehr).

Wenn die belangte Behörde damit argumentiert, dass die unterbliebene Weiterleitung des Schreibens an die belangte Behörde "seinen Grund wohl offensichtlich darin" habe, "dass dieses Schreiben auf Seite 1 - durchaus naheliegender Weise absichtlich - 'An den Bundeskanzler, Ballhausplatz A-1010 Wien' und nicht an die DOK als die den Vorhalt an den Beschwerdeführer geschickt habende Stelle adressiert war" und dieser Adressierungsfehler "nicht im Verantwortungsbereich des BKA oder der DOK" gelegen sei, so gibt sie die Adressierung des Schreibens nicht korrekt wieder. Denn das Schreiben ist generell "An das Bundeskanzleramt Ballhausplatz 1 A-1010 Wien" adressiert und enthält, wie bereits oben ausgeführt, anschließend an die generelle Adresse zwei Teile. Lediglich unter dem Teil 1) ist die Adressierung "An den Bundeskanzler ..." samt näher ausgeführtem "Bezug" zu finden, auf Seite 2 des Schreibens findet sich zu Punkt 2) jedoch die Adressierung "An die Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt ..." und der Bezug auf das Schreiben der belangten Behörde vom 4. April 2008. Durch diesen Aufbau des Schreibens ist dem Beschwerdeführer kein Adressierungsfehler vorwerfbar, aus der generellen Adresse und der anschließenden klaren Teilung in zwei getrennte Punkte ist unmissverständlich erkennbar, dass Punkt 2) an die belangte Behörde adressiert war und das Schreiben insofern bei dieser am 23. April 2008 eingelangt ist. Die Verantwortung für die Unterlassung der Vorlage an die belangte Behörde liegt damit ausschließlich bei der gemeinsamen Einlaufstelle im

Bundeskanzleramt. Es liegt damit entgegen der Ansicht der belangten Behörde ein der belangten Behörde zuzurechnender behördeninterner Fehler vor.

Dieser Verfahrensmangel ist auch relevant.

Der Beschwerdeführer hatte im genannten Schreiben zum Verspätungsvorhalt vom 4. April 2008 u.a. vorgebracht, er habe die Berufung noch am 14. Jänner 2008 zur Post gegeben. Das Aufgabepostamt sei anders als früher nicht mehr bis Mitternacht besetzt, es sei aber ein schriftlicher Hinweis enthalten, wonach von einer zeitlichen Zuordnung zum Aufgabetag ausgegangen werden könne. Seine Nachfrage habe ergeben, dass eine herabfallende Klappe, die mit einem Uhrmechanismus gekoppelt sei, für die datumsmäßige Zuordnung von Postsendungen sorgen sollte.

Der Poststempel auf dem Umschlag der Berufung lautet auf den 15. Jänner 2008, jedoch ist dagegen der Beweis der Unrichtigkeit zulässig. Nach der ständigen hg. Rechtsprechung löst der Einwurf in einen Briefkasten den Postlauf am selben Tag dann aus, wenn am Briefkasten der Vermerk angebracht ist, dass dieser noch am selben Tag ausgehoben werde. Durch den Einwurf in einen Briefkasten noch vor Ende des Tages, aber nach der letzten Aushebung, wird die Übergabe an die Post nicht an diesem Tag bewirkt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 8. August 1996, Zl. 95/10/0206). Ähnlich muss für den vom Beschwerdeführer behaupteten Fall, dass eine schriftliche Ankündigung die zeitliche Zuordnung zum Aufgabetag zusichere (was allenfalls durch einen Mechanismus sichergestellt werde), bei Zutreffen dieses Vorbringens gelten, dass die Zusicherung der zeitlichen Zuordnung des Schriftstückes zum Einwurftag (Anmerkung: Dem Verwaltungsgerichtshof ist bekannt, dass eine solche Aufschrift auf der Einwurfsklappe beim Postamt XZ tatsächlich existiert) der Wirkung des Vermerkes über die Aushebung eines Briefkastens gleichkommt und zwar derart, dass damit eine letzte Aushebung bis 24.00 Uhr angekündigt wird. Der Poststempel auf dem Umschlag der Berufung lautet auf den 15. Jänner 2008, jedoch ist dagegen der Beweis der Unrichtigkeit zulässig. Nach der ständigen hg. Rechtsprechung löst der Einwurf in einen Briefkasten den Postlauf am selben Tag dann aus, wenn am Briefkasten der Vermerk angebracht ist, dass dieser noch am selben Tag ausgehoben werde. Durch den Einwurf in einen Briefkasten noch vor Ende des Tages, aber nach der letzten Aushebung, wird die Übergabe an die Post nicht an diesem Tag bewirkt (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 8. August 1996, Zl. 95/10/0206). Ähnlich muss für den vom Beschwerdeführer behaupteten Fall, dass eine schriftliche Ankündigung die zeitliche Zuordnung zum Aufgabetag zusichere (was allenfalls durch einen Mechanismus sichergestellt werde), bei Zutreffen dieses Vorbringens gelten, dass die Zusicherung der zeitlichen Zuordnung des Schriftstückes zum Einwurftag (Anmerkung: Dem Verwaltungsgerichtshof ist bekannt, dass eine solche Aufschrift auf der Einwurfsklappe beim Postamt XZ tatsächlich existiert) der Wirkung des Vermerkes über die Aushebung eines Briefkastens gleichkommt und zwar derart, dass damit eine letzte Aushebung bis 24.00 Uhr angekündigt wird.

Damit ist ein Einwurf im Vertrauen auf diese Ankündigung als Postaufgabe an jenem Tag zu rechnen, am dem sie erfolgte.

Sollte daher das Vorbringen des Beschwerdeführers zutreffen, so könnte sich die Berufung als rechtzeitig erweisen.

Die belangte Behörde hat sich aber mit diesem Vorbringen nicht auseinandergesetzt und keine Ermittlungen durchgeführt. Da somit Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung die belangte Behörde zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können, war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Die belangte Behörde hat sich aber mit diesem Vorbringen nicht auseinandergesetzt und keine Ermittlungen durchgeführt. Da somit Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung die belangte Behörde zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können, war der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Damit erübrigt es sich im gegenwärtigen Verfahrensstadium, auf den vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwurf der Befangenheit des Vorsitzenden der belangten Behörde einzugehen.

Der Ausspruch über den Aufwandsersatz war abzuweisen, weil der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten war und Ersatz des Schriftsataufwandes gemäß § 48 Abs. 1 Z. 2 VwGG nur im Falle der Vertretung durch einen Rechtsanwalt zusteht. Hinsichtlich der Eingabegebühr wurde die Verfahrenshilfe bewilligt, sodass auch diesbezüglich keine Aufwendungen entstanden sind. Der Ausspruch über den Aufwandsersatz war abzuweisen, weil der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten war und Ersatz des Schriftsataufwandes gemäß Paragraph 48, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG nur im Falle der Vertretung durch einen Rechtsanwalt zusteht. Hinsichtlich

der Eingabegebühr wurde die Verfahrenshilfe bewilligt, sodass auch diesbezüglich keine Aufwendungen entstanden sind.

Der Beschwerdeführer beantragte auch die Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich seines Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Mit der Sachentscheidung ist dieser Antrag jedenfalls gegenstandslos geworden, weshalb sich eine Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens zu diesem Antrag erübrigt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. November 1995, Zl. 95/10/0121). Der Beschwerdeführer beantragte auch die Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich seines Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Mit der Sachentscheidung ist dieser Antrag jedenfalls gegenstandslos geworden, weshalb sich eine Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens zu diesem Antrag erübrigt vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 27. November 1995, Zl. 95/10/0121).

Wien, am 22. April 2010

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel Verfahrensbestimmungen Berufungsbehörde Entscheidung über den Anspruch Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5 Anspruch auf Zuerkennung Rechtzeitigkeit VfGH "zu einem anderen Bescheid" Begriff der aufschiebenden Wirkung Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Parteiengehör Verletzung des Parteiengehörs Verfahrensmangel Parteiengehör Behördenorganisation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008090247.X00

Im RIS seit

23.05.2010

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at